

**Vorlage Nr. L 46/18 – G 36/18
für die Sitzung der Deputation für Bildung
am 13. Juli 2012**

Neunte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Bildungs- und Wissenschaftsverwaltung

A. Problem

Im Schuljahr 2012/13 nehmen 10 Bremer Grundschulen den offenen Ganztagschulbetrieb auf. Diese Schulen bieten angemeldeten Schülerinnen und Schülern ein zusätzliches Lern- und Betreuungsangebot bis 16 Uhr und ein gesundes warmes Mittagessen an.

B. Lösung

Zur rechtlichen und finanziellen Absicherung des Mittagessens an offenen Ganztagsgrundschulen wird die Kostenverordnung der Bildungs- und Wissenschaftsverwaltung (BiWi-KostV) um einen neuen Kostentatbestand ergänzt.

Dazu wird eine Neunte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Bildungs- und Wissenschaftsverwaltung erlassen.

Als neuer Kostentatbestand wird mit der Ziffer 205.03 eine Rahmengebühr für Mittagessen an offenen Ganztagschulen in der Spannweite von 2,80 Euro bis 3,60 Euro eingeführt. Die Höhe bemisst sich an den tatsächlichen Essenspreisen.

In der Nummer 205 wird unterschieden zwischen offenen und gebundenen Ganztagschulen. Die Änderungen sind in der beiliegenden Synopse dargestellt.

C. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich nicht, da die Einnahmen in gleicher Höhe zur Deckung der Ausgaben dienen.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Schülerinnen und Schüler in unterschiedlicher Weise von den Änderungen betroffen wären und damit eine Gleichstellungsrelevanz gegeben sein könnte.

D. Beteiligung/Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatorin für Finanzen abgestimmt. Die rechtsförmliche Prüfung beim Senator für Justiz und Verfassung ist eingeleitet.

E. Beschluss

Die Deputation für Bildung stimmt dem Entwurf der Neunten Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Bildungs- und Wissenschaftsverwaltung zu.

In Vertretung

Carl Othmer
Staatsrat

Entwurf
Neunte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der
Bildungs- und Wissenschaftsverwaltung
Vom

Aufgrund des § 3 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 —203-b-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. November 2010 (Brem.GBl. S. 566) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des staatlichen Haushalts- und Finanzausschusses:

Artikel 1

Die Nummer 205 der Anlage 1 zu § 1 “Kostenverzeichnis Bildungs- und Wissenschaftsverwaltung“ der Kostenverordnung der Bildungs- und Wissenschaftsverwaltung vom 15. August/16. August 2002 (Brem.GBl. S. 393—203-c-4), die zuletzt durch die Verordnung vom ... (**einsetzen**: Tag des Inkrafttretens der Achten Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Bildungs- und Wissenschaftsverwaltung und Fundstelle) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„205 Mittagessen an Ganztagsgrundschulen der Stadt-
gemeinde Bremen

- | | | |
|--------|---|--------------------|
| 205.00 | Die Gebühren werden monatlich von den Erziehungsberechtigten erhoben. Die Erziehungsberechtigten können verpflichtet werden, die Gebühren unmittelbar an den Bereitsteller des Essens (Caterer), auch durch Lastschriftinzug, zu leisten. Bei der Berechnung der Gebühr wird ein ganzes Jahr zugrunde gelegt. Die Jahresgebühr ist monatlich anteilig in zwölf gleichen Beträgen ab August bis Juli des jeweiligen Schuljahres zu entrichten. | |
| 205.01 | Für Schülerinnen und Schüler an gebundenen Ganztagsgrundschulen | 27,00 Euro |
| 205.02 | Für Geschwister auf derselben gebundenen Ganztagsgrundschule je Kind | 23,25 Euro |
| 205.03 | Für Schülerinnen und Schüler an offenen Ganztagsgrundschulen, je Portion | 2,80 bis 3,60 Euro |
| 205.04 | Für Bezieher von Leistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz | gebührenfrei |

- 205.05 Die Vorlage des Berechtigungsnachweises (Blaue Karte) ersetzt bei Beziehern von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, § 34 Absatz 6 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder § 6b des Bundeskindergeldgesetzes die Gebührenentrichtung.
- 205.06 Das gebührenfrei ausgegebene Mittagessen nach Nummer 205.04 in der bis zum Ablauf des 29. Juli 2011 geltenden Fassung gilt ab dem 1. Januar 2011 als Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, § 34 Absatz 6 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder § 6b des Bundeskindergeldgesetzes, ohne dass es einer weiteren Antragstellung bedarf.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat

Begründung

Allgemeines

Die Kostenverordnung der Bildungs- und Wissenschaftsverwaltung regelt die verwaltungsspezifischen Kostentatbestände (Verwaltungsgebühren) der Bildungs- und Wissenschaftsverwaltung.

Die Kostentatbestände unter Nr. 205 wurden angepasst und in Gebührentatbestände für offene und gebundene Ganztagsgrundschulen unterschieden. Dabei wurde ein neuer Tatbestand 205.04 für Mittagessengebühren für offene Ganztagsgrundschulen eingeführt.

Einzelheiten ergeben sich aus der nachstehenden Synopse zu Artikel 1.

Alte Ziffer	Neue Ziffer	Kostentatbestand alt	Kostentatbestand neu	Alte Gebühr	Neue Gebühr
205	205	Mittagessen an Grundschulen der Stadtgemeinde Bremen	Mittagessen an Ganztagsgrundschulen der Stadtgemeinde Bremen Erläuterung: Änderung in Ganztagsgrundschulen		
205.00	205.00	Die Gebühren werden monatlich von den Erziehungsberechtigten erhoben. Die Erziehungsberechtigten können verpflichtet werden, die Gebühren unmittelbar an den Bereitsteller des Essens, auch durch Lastschriftinzug, zu leisten. Bei der Berechnung der Gebühr wird ein ganzes Jahr zugrunde gelegt. Die Jahresgebühr ist monatlich anteilig in zwölf gleichen Beträgen ab August bis Juli des jeweiligen Schuljahres zu entrichten.	Die Gebühren werden monatlich von den Erziehungsberechtigten erhoben. Die Erziehungsberechtigten können verpflichtet werden, die Gebühren unmittelbar an den Bereitsteller des Essens (Caterer), auch durch Lastschriftinzug, zu leisten. Bei der Berechnung der Gebühr wird ein ganzes Jahr zugrunde gelegt. Die Jahresgebühr ist monatlich anteilig in zwölf gleichen Beträgen ab August bis Juli des jeweiligen Schuljahres zu entrichten.		
205.01		Für Bezieher von Leistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz	Erläuterung: Dieser Tatbestand rückt nach hinten als neue Ziffer 205.04, damit der Bezug als gebührenfreier Tatbestand auch die offenen Ganztagsgrundschulen einbezieht.	gebührenfrei	

Alte Ziffer	Neue Ziffer	Kostentatbestand alt	Kostentatbestand neu	Alte Gebühr	Neue Gebühr
205.02		Für alle übrigen		27,00 Euro	
	205.01		Für Schülerinnen und Schüler an gebundenen Ganztagsgrundschulen Erläuterung: Sprachlich-semanticische Anpassung und Anpassung der Nummerierung		27,00 Euro
205.03		Für Geschwister auf derselben Grundschule je Kind		23,25 Euro	
	205.02		Für Geschwister auf derselben gebundenen Ganztagsgrundschule je Kind Erläuterung: Änderung in Ganztagsgrundschule und Anpassung der Nummerierung		23,25 Euro
	205.03		Für Schülerinnen und Schüler an offenen Ganztagsgrundschulen, je Portion Erläuterung Neuer Gebührentatbestand für offene Ganztagsgrundschule		2,80 – 3,60 Euro
	205.04		Für Bezieher von Leistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz Erläuterung: Verschiebung von 205.01		gebührenfrei

Alte Ziffer	Neue Ziffer	Kostentatbestand alt	Kostentatbestand neu	Alte Gebühr	Neue Gebühr
205.04	205.05	Die Vorlage des Berechtigungsnachweises (Blaue Karte) ersetzt bei Beziehern von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, § 34 Absatz 6 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder § 6b des Bundeskindergeldgesetzes die Gebührenentrichtung.	Die Vorlage des Berechtigungsnachweises (Blaue Karte) ersetzt bei Beziehern von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, § 34 Absatz 6 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder § 6b des Bundeskindergeldgesetzes die Gebührenentrichtung.		
205.05	205.06	Das gebührenfrei ausgegebene Mittagessen nach Nummer 205.01 in der bis zum Ablauf des 29. Juli 2011 geltenden Fassung gilt ab dem 1. Januar 2011 als Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, § 34 Absatz 6 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder § 6b des Bundeskindergeldgesetzes, ohne dass es einer weiteren Antragstellung bedarf.	Das gebührenfrei ausgegebene Mittagessen nach Nummer 205.04 in der bis zum Ablauf des 29. Juli 2011 geltenden Fassung gilt ab dem 1. Januar 2011 als Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, § 34 Absatz 6 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder § 6b des Bundeskindergeldgesetzes, ohne dass es einer weiteren Antragstellung bedarf.		

Zu Artikel 2

Die Verordnung soll am 1. Oktober 2012 in Kraft treten.